

FDP.Die Liberalen Nidwalden

Staatskanzlei Nidwalden
Regierungsgebäude
6371 Stans

Stans, 30. April 2012

Teilrevision des EG zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (kFamZG) Vernehmlassung der FDP.Die Liberalen Nidwalden

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Herren Regierungsräte

Wir bedanken uns vorab für die Einladung zur Vernehmlassung für eine Teilrevision des Einführungsgesetzes zum BG über die Familienzulagen (kFamZG). Für die Ausarbeitung dieser Vernehmlassung hat die FDP.Die Liberalen Nidwalden eine Arbeitsgruppe mit den folgenden Personen eingesetzt:

LR Lisbeth Amstutz, Ennetbürgen
LR Trudi Barmettler, Ennetmoos
LR Philippe Banz, Hergiswil
LR Heinz Risi, Ennetbürgen (Verfasser der Stellungnahme)

I. Vorbemerkung und Ausgangslage

Im März 2011 entschied sich auch der Ständerat für das Prinzip „Ein Kind, eine Zulage“ – wenn auch sehr knapp mit 22 : 20 Stimmen – und somit dafür, dass auch Selbständigerwerbende Anspruch auf Kinderzulagen erhalten und dafür Beiträge leisten. Auf Bundesebene wurde damit die bisherige Lücke für Selbständigerwerbende geschlossen. Diese Gesetzesänderung auf Stufe Bund zieht nun auch eine Änderung des kantonalen Familienzulagengesetzes in Nidwalden nach sich, weil das bisherige System mit der freiwilligen Un-

terstellung der Selbständigerwerbenden nicht mehr beibehalten werden kann.

Die Nidwaldner Liberalen müssen nun also auch vor dem Bundesgesetzgeber „kapitulieren“, nachdem sich immer eine grosse Mehrheit in der Partei wie auch in der landrätlichen Fraktion gegen Kinderzulagen für Selbständigerwerbende ausgesprochen hatte!

Wir Liberalen bedauern entsprechend den Entscheid des Bundesgesetzgebers. Wir sind nach wie vor überzeugt, dass Selbständigerwerbende nicht denselben Schutz wie Arbeitnehmende brauchen. Diesem Aspekt wird in der gesamten Rechtsordnung Rechnung getragen: Einerseits im Privatrecht, wo Werkvertrag und Auftrag weit weniger Schutznormen enthalten als der Arbeitsvertrag. Andererseits im Sozialversicherungsrecht, wo in der AHV ein Sondersatz gilt, kein Einbezug ins Unfallversicherungs- und Arbeitslosenversicherungsgesetz erfolgt und wo in der beruflichen Vorsorge kein Obligatorium besteht. Will ein Selbständigerwerbender alle Arbeitnehmer(schutz)rechte, kann er ohne weiteres eine juristische Person gründen und „sich selber anstellen“!

Nicht konsequent ist, dass für die Bauern – einmal mehr – eine Sonderregelung gilt: Die Bauern bleiben von der Beitragspflicht ausgenommen. Die Kinderzulagen der Bauern werden zu zwei Dritteln vom Bund und einem Drittel von den Kantonen finanziert!

Zudem – insbesondere bei Kinderlosigkeit von Selbständigerwerbenden – wirken die zu leistenden Beiträge wie eine (zusätzliche) Unternehmenssteuer, welche unerwünscht ist. Aus diesen Gründen erachteten die meisten Kantone derartige Zulagen – obwohl auch bereits unter geltendem Recht möglich – als nicht notwendig.

II. Allgemeine Bemerkungen zur Teilrevision des kFamZG

Die Gesetzesänderung auf Stufe Bund zieht nun auch eine Änderung des kantonalen Familienzulagengesetzes in Nidwalden nach sich, weil das bisherige System mit der freiwilligen Unterstellung der Selbständigerwerbenden nicht mehr beibehalten werden kann. Das Bundesrecht regelt grösstenteils abschliessend und nur in einigen wenigen Bereichen mit Spielraum für die Kantone die Ausgestaltung für diese neue Kategorie der Leistungsbezüger.

Die FDP. Die Liberalen konzentrieren sich folglich nur auf jene Bereiche, wo auf kantonaler Ebene überhaupt Spielraum besteht. Die Kantone sind in folgenden Bereichen in der Regelung frei:

- Aufnahme der Selbständigerwerbenden in die gleiche Kasse der Arbeitgebenden oder in eine separate Kasse für Selbständigerwerbende
- Festlegung des gleichen oder eines unterschiedlichen Beitragssatzes für Selbständigerwerbende und Arbeitgebende

- Einbezug der Selbständigerwerbenden in den Lastenausgleich
- Vorgaben hinsichtlich Kassenzugehörigkeit der Selbständigerwerbenden

Die FDP. Die Liberalen sind mit den vorgeschlagenen Regelungen der Selbständigerwerbenden und somit mit den wesentlichen Elementen der Gesetzesvorlage einverstanden.

Inbesondere sind wir einverstanden:

- Mit der Aufnahme der Selbständigerwerbenden in die gleiche Kasse und gleiche Rechnung wie die Arbeitgebenden. Damit werden die Selbständigerwerbenden voll in die Solidargemeinschaft mit den Arbeitgebenden eingebunden.
- Die Festlegung eines einheitlichen Beitragssatzes für Selbständigerwerbende und Arbeitgebende. Diese Lösung ist zwingend mit der Aufnahme der Selbständigerwerbenden in die gleiche Kasse mit den Arbeitgebenden verbunden.
- Mit dem Einbezug der Selbständigerwerbenden in den Lastenausgleich. Eine Ausnahme vom Lastenausgleich wäre auch nur möglich, wenn Selbständigerwerbende separate Familienausgleichskassen bilden würden, was wie oben dargelegt nicht erwünscht bzw. auch gar nicht zulässig wäre.

Finanzielle Auswirkungen

Immerhin hat die Neuregelung der Selbständigerwerbenden und deren zwingende Unterstellung unter das Familienzulagengesetz für den Kanton rein finanziell sogar einen Vorteil: Nach der geltenden Regelung musste der Kanton nämlich das Defizit tragen, welches aus der freiwilligen Unterstellung der Selbständigerwerbenden entstanden war und er musste auch für die Durchführungskosten aufkommen. Diese Kosten betragen im Jahr 2009 CHF 75'000 und im Jahr 2010 CHF 90'000. Mit dem Entfallen dieser Beträge führt dies zu einer Entlastung des Kantons, was von der FDP begrüsst wird.

III. Zu den einzelnen Bestimmungen

Mit den einzelnen Bestimmungen wie vorgeschlagen sind wir einverstanden. Die Argumente und Begründungen ergeben sich aus unseren obigen Ausführungen.

Gerne hoffen wir, dass unsere Bemerkungen und Argumente zur weiteren Behandlung der Vorlage Berücksichtigung finden und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

FDP.Die Liberalen Nidwalden

Für die FDP-Arbeitsgruppe:

LR Heinz Risi

Elektronisch eingereicht
dreifach